

5. Oesterreich-Ungarn.

(Admiralwesen vom 29. November 1889, in Kraft getreten am 1. Juli 1890.)

Wenn ein Seemann eines der vertragsschließenden Theile, nachdem er auf einem Schiffe des anderen vertragsschließenden Theiles gedient hat, in einem dritten Staate, beziehentlich in dessen Kolonien oder im Meere, oder in den Kolonien desjenigen vertragsschließenden Theiles, dessen Flagge das Schiff führt, in Folge von Schiffbruch oder aus anderen Gründen in hilflosem Zustande zurückbleibt, so soll derjenige vertragsschließende Theil, dessen Flagge das Schiff führt, zur Unterstützung dieses Seemanns verpflichtet sein, bis derselbe wieder einem Schiffedient oder anderweitige Beschäftigung findet oder bis er in seinen Heimathstaat zurückkehrt oder mit Tode abgeht.

Es wird dabei anerkannt, daß der betreffende Seemann die erste sich ihm darbietende Gelegenheit zu benutzen hat, um vor dem zuständigen Beamten des vertragsschließenden Theiles, der zu seiner Unterstützung berufen ist, über seine Hilfsbedürftigkeit und deren Ursachen sich auszuweisen, sowie, daß die Hilfsbedürftigkeit als die naturgemäße Folge der Verwendung des Dienstverhältnisses am Bord des Schiffes sich ergibt, widrigenfalls diese Unterstützungspflicht wegfällt.

Ausgeschlossen ist diese letztere auch dann, wenn der Seemann desertirt, oder wegen eines von ihm verübten Verbrechen oder Vergehens vom Schiffe entfernt worden ist, oder wenn er deshalb wegen Dienstunfähigkeit in Folge schiffsärztlicher Krankheit oder Verwundung verlassen hat.

Die Unterstützung umfaßt den Unterhalt, die Bekleidung, ärztliche Hilfe, Arznei und Reisekosten; für den Fall eintretenden Todes sind auch die Begräbniskosten zu zahlen.

Berlin, den 12. Juli 1890.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

5. Militär-Wesen.

Bekanntmachung.

Im „Anhang“ zu gegenwärtiger Nummer des Central-Blatts wird ein neues Gesamtverzeichnis der Privat-Eisenbahnen und durch Private betriebenen Eisenbahnen, welchen die Verpflichtung auferlegt ist, bei Befragung von Beamtenstellen Militärmanöver vorzugsweise zu berücksichtigen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Das Verzeichniß tritt an Stelle des durch Bekanntmachung vom 9. August v. J. (Central-Blatt 1889, S. 466) veröffentlichten Gesamtverzeichnis.

Berlin, den 10. Juli 1890.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Doffe.

6. Polizei-Wesen.

Kubermessung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Kurzname des Ausländers	Name und Stand	Alter und Geburtsort	Ort und Zeit der Eintragung.	Behörde, welche die Kubermessung beschließen hat.	Datum der Kubermessung.
	der Wohnort.		1.	2.	3.

a) Auf Grund des §. 59 des Strafgesetzbuchs:

1. Michael Koninski, Arbeiter,	geboren am 17. Mai 1855 (oder 1856) zu Gornat, Kreis Wipac, Galizien, österreichisch-ungarisch.	Eintragung (9 Jahre) Reichlich vorgeschrieben Nr. 25. Juni d. J. (1889).	Eintragung vom 11. März 1890.		
--------------------------------	---	--	-------------------------------	--	--